

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1938	Nr. 163
Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 38	Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung.....	1391
7. 10. 38	Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem deutschen Zollgebiet...	1392
10. 10. 38	Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten.....	1392
10. 10. 38	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.....	1393
10. 10. 38	Sechste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1393
10. 10. 38	Verordnung über die Aufhebung des § 4a des Brotgesetzes	1394

**Verordnung
über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung*).**
Vom 6. Oktober 1938).**

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Mit dem Erlöschen der Bestallung (Approbation) der jüdischen Ärzte nach § 1 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) erlöschen auch ihre Eintragung im Arztregister und ihre Zulassung.

§ 2

(1) Juden, denen die Ausübung des Arzteberufs nach § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz widerruflich gestattet ist, können an der kassenärztlichen Versorgung jüdischer Versicherter und deren

jüdischer Familienangehörigen nur mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beteiligt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(2) Solange Juden auf Grund einer Genehmigung nach Abs. 1 behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen sie der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in gleicher Weise wie Ärzte. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann ihre Rechte und Pflichten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln, soweit die besonderen Verhältnisse dies erfordern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 237 vom 11. Oktober 1938.